

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10. Juli 2003

Kindergartenplätze für Kinder des 4. Quartals

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Anmeldungen für einen Kindergartenplatz liegen für Kinder vor, die nach dem 30. September 2003 ihren dritten Geburtstag feiern?
Bitte die Anmeldungen aufschlüsseln:
 - a) nach Stadtteilen,
 - b) vorliegende Anmeldungen im Amt für Soziale Dienste und
 - c) vorliegende Anmeldungen in den Kindertageseinrichtungen.
2. Wie schlüsseln sich diese Anmeldungen auf Halbtags-, Teilzeit- und Ganztagsplätze auf?
3. Wie viele Zusagen für einen Kindergartenplatz konnten schon für Kinder des 4. Quartals erteilt werden? Wie schlüsseln sich diese nach Stadtteilen auf?
4. Welche Entfernungen zur Erreichung eines Kindergartens sind nach Ansicht des Senats zumutbar?
5. Können alle berufstätigen Eltern davon ausgehen, dass sie einen Teilzeit- oder Ganztagsplatz für ihr Kind erhalten?
6. In welchem Zeitraum erhalten Eltern nach Anmeldung eine Zusage über den benötigten Kindergartenplatz? Wie stellt der Senat sicher, dass auch Eltern von Kindern des 4. Quartals nach Beendigung der Elternzeit Planungssicherheit haben, und ihre Berufstätigkeit fristgerecht wieder aufnehmen können?
7. In welchen Stadtteilen müssen gegebenenfalls zusätzliche Kindergartenplätze und -gruppen eingerichtet werden?
8. Trifft es zu, dass Eltern vom Amt für Soziale Dienste Tagesmütter als Ersatz für fehlende Kindergartenplätze angeboten wurden? Welche rechtliche Basis wird hierfür herangezogen?

Anja Stahmann, Jens Crueger,
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

Antwort des Senats vom 12. August 2003

1. Wie viele Anmeldungen für einen Kindergartenplatz liegen für Kinder vor, die nach dem 30. September 2003 ihren dritten Geburtstag feiern?
Die Träger von Tagesbetreuungseinrichtungen berichteten gemäß gültigem Ablaufplan zuletzt in ihren Statusberichten II nebst Anlage den Sachstand

zum 30. April 2003. Danach wurde bei ihnen für 577 Kinder, die im vierten Quartal des laufenden Kalenderjahres das dritte Lebensjahr vollenden werden, die Aufnahme beantragt.

Die Anzahl der Anmeldungen differenziert sich wie folgt aus:

a) nach Stadtteilen

Sozialzentrum	Stadtteil	Anzahl der angemeldeten Kinder
Blumenthal	Blumenthal	45
Veogesack	Veogesack	39
Burglesum	Burglesum	31
Gröpelingen	Gröpelingen	45
Findorff/Blockland/ Walle	Walle Findorff	31 21
Mitte/Östliche Vorstadt	Mitte	7
	Östliche Vorstadt	26
Neustadt/Woltmershausen/ Strom/Seehausen	Neustadt	41
	Woltmershausen	17
Huchting	Huchting	32
Obervieland	Obervieland	36
Schwachhausen/Vahr/Horn/ Borgfeld/Oberneuland	Schwachhausen	31
	Vahr	37
	Horn-Lehe	26
	Borgfeld	9
	Oberneuland	7
Osterholz	Osterholz	50
Hemelingen	Hemelingen	46

b) vorliegende Anmeldungen im Amt für Soziale Dienste:

Gemäß dem Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern und zur Regelung der Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen – BremABOG – muss die Aufnahme eines Kindes dezentral in den Einrichtungen beantragt werden. Eine Anmeldung von Kindern zentral beim Amt für Soziale Dienste ist demzufolge nicht möglich.

In den Statusberichten II berichteten die Träger von 19 Kindern des vierten Quartals, deren Eltern dennoch durch die Vermittlung eines Kindergartenplatzes durch das Amt für Soziale Dienste wünschten.

c) vorliegende Anmeldungen in den Kindertageseinrichtungen:

Nach den Statusberichten II der Träger lagen in den Einrichtungen 558 Anträge von Kindern des vierten Quartals vor. Die Anträge dieser Kinder werden jetzt auf einer einrichtungsbezogenen Warteliste geführt.

2. Wie schlüsseln sich diese Anmeldungen auf Halbtags-, Teilzeit- und Ganztagsplätze auf?

Ausgehend von der Anzahl von 577 angemeldeten Kindern war davon

- für 193 Kinder eine vierstündige Betreuung,
- für 243 Kinder eine sechsstündige Betreuung,
- für 135 Kinder eine achtstündige Betreuung

beantragt.

Für sechs Kinder wurden keine Angaben zur Betreuungsdauer gemacht.

3. Wie viele Zusagen für einen Kindergartenplatz konnten schon für Kinder des 4. Quartals erteilt werden? Wie schlüsseln sich diese nach Stadtteilen auf?

Grundsätzlich entscheiden die Einrichtungen auf der Grundlage der Bestimmungen des BremABOG über die Platzzusagen. Das heißt auch, dass die am 1. August 2003 nicht belegten bzw. im Verlauf des Kindergartenjahres frei werdenden Plätze so bald wie möglich wieder von nachrückenden Kindern belegt werden.

Bei der Wiederbelegung von Plätzen ist jede Einrichtung gemäß Ablaufplan gehalten, sowohl

- die insgesamt im Sozialzentrum/Stadtteil vorliegenden Anmeldungen von Kinder ohne Präferenz für eine bestimmte Einrichtung als auch
- die auf der jeweiligen einrichtungsbezogenen Warteliste vorliegenden Anmeldungen

in die Entscheidung über die Vergabe einzubeziehen.

Alle bisher angemeldeten Bremer Kinder, die bis zum 30. September 2003 das dritte Lebensjahr vollenden, werden zum Beginn des Kindergartenjahres am 1. August 2003 in einer Einrichtung aufgenommen. Demnach werden es in erster Linie Kinder des vierten Quartals, wenn sie drei Jahre alt geworden sind, sowie neu zuziehende Kinder im entsprechenden Alter sein, die auf diese freien/frei werdenden Plätze nachrücken.

Die Frage nach einer speziellen Auswertung aller Zusagen für die Kinder des 4. Quartals lässt sich innerhalb der Frist zur Beantwortung der Kleinen Anfrage nicht beantworten, da hierzu eine zeitaufwendige Erhebung bei den Einrichtungen notwendig ist. Der Ablaufplan legt fest, dass die Träger in den Statusberichten III zur Belegung der Einrichtungen zum Stichtag 1. Oktober 2003 berichten. Nach Auswertung der Daten ist gemäß Ablaufplan die Berichterstattung im Jugendhilfeausschuss vorgesehen.

4. Welche Entfernungen zur Erreichung eines Kindergartens sind nach Ansicht des Senats zumutbar?

Es gibt keine Richtlinie zur Einschätzung der Zumutbarkeit für Kinder und Eltern bezüglich der Erreichbarkeit von Kindergärten. Bei den Einrichtungen für drei- bis sechsjährige Kinder ist davon auszugehen, dass Einrichtungen mit einem maximalen Fußweg von 15 bis 20 Minuten zu erreichen sind. Es sei denn, Eltern wählen eine Einrichtung, die weiter entfernt ist, weil sie ein bestimmtes inhaltliches Einrichtungsprofil für ihr Kind erhalten wollen. Beschwerden über eine Nichtzumutbarkeit der Entfernung zwischen Elternhaus und Kindergarten sind nicht bekannt.

5. Können alle berufstätigen Eltern davon ausgehen, dass sie einen Teilzeit- oder Ganztagsplatz für ihr Kind erhalten?

Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz beschränkt sich auf vier Stunden. Eltern, die berufstätig sind und einen größeren Bedarf an Betreuungsumfang haben, werden gemäß Aufnahmeordnung vorrangig für Teilzeit- und Ganztagsplätze vorgesehen. Dies garantiert jedoch nach dem jetzigen Ausbaustand nicht, dass alle Eltern den Platz erhalten können, für den sie einen Bedarf angemeldet haben.

6. In welchem Zeitraum erhalten Eltern nach Anmeldung eine Zusage über den benötigten Kindergartenplatz? Wie stellt der Senat sicher, dass auch Eltern von Kindern des 4. Quartals nach Beendigung der Elternzeit Planungssicherheit haben, und ihre Berufstätigkeit fristgerecht wieder aufnehmen können?

Im Bremischen Aufnahme- und Betreuungszeitenortsgesetz ist keine Frist zwischen Antragsstellung und Platzzusage formuliert, da Kinder mit der Vollendung ihres dritten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben. Der jeweils gültige Ablaufplan legt einen Zeitpunkt fest, ab wann die Einrichtungen mit dem Zusageverfahren beginnen. Wie Träger/ Einrichtungen Eltern zwischenzeitlich über den Sachstand bezüglich ihres Antrages informieren, wird unterschiedlich gehandhabt und liegt in deren

Verantwortung. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Träger und Einrichtungen Eltern möglichst frühzeitig über das Datum der möglichen Aufnahme ihres Kindes informieren.

7. In welchen Stadtteilen müssen gegebenenfalls zusätzliche Kindergartenplätze und -gruppen eingerichtet werden?

In Auswertung der Statusberichte II der Träger stehen für den Aufnahmetag am 1. August 2003 14.166 geplante Plätze der Anzahl von 13.707 von Eltern bestätigten Anmeldungen von Kindern gegenüber, die bis zum 30. September 2003 drei Jahre alt werden.

Angesichts der Anzahl von stadtweit

- einerseits 558 Kindern des vierten Quartals, deren Eltern sich auf eine bestimmte Einrichtung festgelegt haben, in der sie auf die Aufnahme ihres Kindes warten wollen, und
- andererseits 19 Kindern des vierten Quartals, deren Eltern die Vermittlung eines Kindergartenplatzes durch das Amt für Soziale Dienste wünschten,

erscheint es zurzeit nicht angezeigt, das Platzangebot insgesamt auszuweiten.

Darüber hinaus liegen bisher keine Erkenntnisse vor, die eine weitere räumliche Verschiebung von Platzkapazitäten erforderlich machen.

8. Trifft es zu, dass Eltern vom Amt für Soziale Dienste Tagesmütter als Ersatz für fehlende Kindergartenplätze angeboten wurden? Welche rechtliche Basis wird hierfür herangezogen?

Dem Amt für Soziale Dienste ist nicht bekannt, dass so verfahren worden ist. Gleichwohl kann es im Einzelfall in der individuellen Beratung von Eltern, ausgehend von einer konkreten Familiensituation, notwendig und sinnvoll sein, auf die Möglichkeit der Tagespflege als Übergang bis zum Besuch einer Tageseinrichtung und/oder in dessen zeitlicher Ergänzung hinzuweisen.